

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik
— Drucksache 7/3440 —**

A. Problem

Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik sowie die Schlachtgewichtsstatistik beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die Schlachtungsstatistik bedarf der Angleichung an die Bestimmungen in EG-Rechtsakten. Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik sind wegen des sachlichen Zusammenhangs zweckmäßigerweise in einem Gesetz zusammenzufassen.

B. Lösung

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik werden in einem Gesetz zusammengefaßt unter Berücksichtigung der von den Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Erhebungen im Rahmen der Schlachtungsstatistik. Materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht erfolgen im übrigen nicht.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Rainer

Der Entwurf wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Innenausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage am 14. Mai 1975, der federführende Ausschuß am 23. April 1975 behandelt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Rechtsgrundlage für die Schlachtungsstatistik ist bisher die Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 gewesen. Um den seit 1940 geänderten Anforderungen an eine solche Statistik gerecht zu werden und EG-Rechtsakten in diesem Bereich Rechnung zu tragen, ist es notwendig, eine neue Rechtsgrundlage für die Schlachtungsstatistik zu schaffen. Dies soll wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Schlachtgewichtsstatistik in einem neuen Gesetz erfolgen.

Rechtsgrundlage der Schlachtgewichtsstatistik war bisher das Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960. Materielle Änderungen werden mit dem Entwurf nicht verfolgt.

Der mitberatende Ausschuß ist dem Entwurf ebenso wie der federführende Ausschuß gefolgt. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde bei den Ausschußberatungen insoweit gebilligt, als die Bundesregierung ihr in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesregelungen wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu verwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/3440 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 15. Mai 1975

Rainer

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3440 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Mai 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Rainer

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

— Drucksache 7/3440 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Schlachtungen von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen

1. die Zahl der geschlachteten Tiere, an denen die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde (Schlachtungsstatistik) und
2. das Lebendgewicht der auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tiere, aus dem das entsprechende Schlachtgewicht errechnet wird (Schlachtgewichtsstatistik).

§ 2

(1) Für die Schlachtungsstatistik wird von der für die Fleischschau zuständigen Behörde monatlich die Zahl der in § 1 genannten Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde, erfaßt, und zwar aufgegliedert nach Herkunft, Tierarten, gewerblichen Schlachtungen und Hauschlachtungen. Bei der Herkunft der Tiere ist zu ermitteln, ob sie aus dem Inland, der Deutschen Demokratischen Republik oder aus dem Ausland stammen.

(2) Die *zuständigen* Behörden *leiten* die Monatsübersichten an die Statistischen Landesämter spätestens bis zum 10. *jeden* Monats *weiter*.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, *die nicht der* Zustimmung des Bundesrates *bedarf*, weitere Anforderungen an die Gliederung der Monatsübersicht in Absatz 1 festzulegen und die Gliederung zu ändern, soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kom-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Für die Schlachtungsstatistik wird von der für die **Schlachttier- und** Fleischschau zuständigen Behörde monatlich die Zahl der in § 1 genannten Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde, erfaßt, und zwar aufgegliedert nach Herkunft, Tierarten **und Kategorien**, gewerblichen Schlachtungen und Hauschlachtungen. Bei der Herkunft der Tiere ist zu ermitteln, ob sie aus dem Inland, der Deutschen Demokratischen Republik oder aus dem Ausland stammen.

(2) Die **in Absatz 1** genannten Behörden **senden** die Monatsübersichten an die Statistischen Landesämter spätestens bis zum zehnten **des folgenden** Monats.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates weitere Anforderungen an die Gliederung der Monatsübersicht in Absatz 1 festzulegen und die Gliederung zu ändern, soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

mission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Schlachtungsstatistik erforderlich ist.

Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Schlachtungsstatistik erforderlich ist.

§ 3

§ 3

(1) Für die Schlachtgewichtsstatik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten durchgeführt, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 272), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierung angeordnet ist.

(1) Für die Schlachtgewichtsstatik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3608), die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierungen angeordnet ist, durchgeführt.

(2) Lebendgewicht ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes ermittelte Gewicht.

(2) **unverändert**

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamtlebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Aus dem *ermittelten* Lebendgewicht *errechnen* die Statistischen Landesämter das Schlachtgewicht *nach* Ausbeutesätzen, *die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden neu festgesetzt werden können* und im Bundesanzeiger *bekanntgemacht werden*.

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamtlebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Das Schlachtvieh **wird von den** Statistischen Landesämtern aus dem Lebendgewicht **mit Hilfe von** Ausbeutesätzen **berechnet, die für jede Tierart nach Kategorien und Handelsklassen gegliedert angeben, auf wieviel Prozent des Lebendgewichtes sich das Schlachtgewicht durchschnittlich beläuft. Die Ausbeutesätze werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.**

(4) Auskunftspflichtig sind die *Eigentümer der* Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte; daneben sind die *Eigentümer der* Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

(4) Auskunftspflichtig sind die **Verfügungsberechtigten über die** Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte; daneben sind die **Verfügungsberechtigten über die** Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

(5) **Die Erhebungen sind den Statistischen Landesämtern bis zum zehnten des folgenden Monats zu übersenden.**

(6) Für die Schlachtgewichtsstatik können zusätzlich auch die Ergebnisse der nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 152) erstatteten Meldungen verwendet werden; die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Behörden übersenden die Ergebnisse der erstatteten Meldungen ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen an die Statistischen Landesämter bis zum zehnten des folgenden Monats.

Entwurf

§ 4

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen nach §§ 2 und 3, soweit sie für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt *am Tage nach der Verkündung* in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 15. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 785),
2. die Vorschriften der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 433, 1941 S. 9), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 1976** in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert